



Ausschreibung

adh-Trophy 2025

Segeln

15.-17. August 2025, Hamburg Außenalster

Ausrichter: Hochschulsport Hamburg

Meldeschluss: 01. August 2025

Ausrichter



Gesundheitspartner



Ausrichter der



**RHINE-RUHR
2025**

**FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER**

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



adh-Trophy Segeln 2025

15.-17. August 2025

Veranstalter: Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh)
Ausrichter: Hochschulsport Hamburg

Meldeschluss: 01. August 2025

Ausrichter, Veranstaltungsort und Auskünfte:

Hochschulsport Hamburg, Turmweg 2, 20148 Hamburg

Philipp Hatje, 040 428386209, philipp.hatje@uni-hamburg.de

Regeln:

Jede/r Regattateilnehmer/in hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Regattasegelns gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert wird.

Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßnahmen zu bedenken, die Seemannsbrauch oder die besonderen Umstände des Falles erfordern.

Die Auslegung dieser Regeln erfolgt unter Berücksichtigung der „Wettfahrtregeln Segeln“ in der Fassung vom 2025-2028

Änderungen werden in der Segelanweisung oder am Aushangbrett am Segelsteg des Hochschulsport Hamburg angegeben.

Bootsmaterial:

Es wird in der Bootsklasse ALEZAN-Jolle gesegelt. Die Boote werden durch den Hochschulsport Hamburg gestellt. Sie werden den Crews jeweils für die Wettfahrten zugelost.

An den Booten, Segeln und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, vor allem am stehenden und laufenden Gut dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

Teilnahmevoraussetzungen, Teilnahmezahl und Meldung:

Die Crewmitglieder müssen an einer Hochschule des adh immatrikuliert oder beschäftigt sein, gem. §§ 7, 8 Wettkampfordnung (WO) des adh (s. Anhang).

Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind:

- zwei Crewmitglieder,
- Beherrschung der Grundsegelmanöver (Wende, Halse),
- Kenntnisse der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) und Grundkenntnisse der „Wettfahrtregeln Segeln“,
- keine aktuelle Zugehörigkeit zum Bundes- bzw. Landeskader Segeln,
- sichere Schwimmfähigkeit

Die entsendende Hochschule setzt die Kriterien für die Auswahl oder Meldung ihrer Crews in eigener Verantwortung fest. Es sind maximal 20 Crews meldeberechtigt. Die Mindestzahl beträgt 14 Crews.

Es können maximal zwei Crews pro Hochschule gemeldet werden. Die Meldung erfolgt über die Hochschule an den Hochschulsport Hamburg bis spätestens **01. August 2025**. Die Annahme erfolgt entsprechend in zeitlicher Reihenfolge der Eingänge.

Meldegebühr:

Die Meldegebühr beträgt **75,00 €** pro Boot. Sie ist mit der Meldung fällig. Falls nach Meldeschluss Boote zur Verfügung stehen, werden Nachmeldungen angenommen. Die Meldegebühr erhöht sich bei Nachmeldungen auf **95,- €**.

Unterkunft und Verpflegung:

Die Unterkunft muss privat organisiert werden. Günstige Unterbringungsmöglichkeiten bestehen in verschiedenen Hostels unweit des Segelstegs des Hochschulsport Hamburg.

<https://de.hostelbookers.com/hostels/deutschland/hamburg/>

<https://www.aohostels.com/de/hamburg/>

Der Hochschulsport Hamburg kann in seinen Liegenschaften keine Unterbringung stellen. Bei Anreise mit PKW oder Wohnmobil bitte beachten: Parkplätze in unmittelbarer Umgebung sind rar, meist kostenpflichtig und nur vereinzelt für Wohnmobile zugelassen. Am Freitag ist ein gemeinsamer Besuch in einem Gartenlokal in der Nähe des Segelstegs geplant (Verzehr /Getränke auf eigene Kosten). Am Samstag gibt es ein BBQ am Segelsteg, die Kosten für diese Mahlzeit sind im Meldegeld enthalten. Für die Regattazeit verpflegen sich alle Teilnehmenden selbst. Getränke können am Segelsteg gekauft werden.

Zeitplan (vorläufig):Freitag, 15.8.2025

- bis 13.00 Uhr: Anreise
- 13.15 - 14.00 Uhr: Einweisung in die Boote
- 14.00 – 18.00 Uhr: Einsegeln
- ab 19.30 Uhr: Gemeinsamer Abend im Biergarten Landhaus Walter
ca. 30 Min Fußweg vom Segelsteg, 16 Min mit ÖPNV/Bus

Samstag, 16.8.2025

- 09.00 Uhr: Steuermannsbesprechung
- 10.55 Uhr: Ankündigungssignal zur 1. Wettfahrt des Tages
- ab 18.30 Uhr: BBQ am Segelsteg

Sonntag, 17.8.2025

- 09.00 Uhr: Steuermannsbesprechung
- Nach Aushang: Ankündigungssignal zur ersten Wettfahrt des Tages gemäß Aushang am Vortag
- 14.00 Uhr: Letzte Möglichkeit für das Ankündigungssignal
- 15.00 Uhr: Siegerehrung und Verabschiedung

Wettfahrten und Wertung:

Low-Point-System. Es sind zwei Fleets mit jeweils 6 Wettfahrten am 1. Wettfahrttag und bis zu 5 Wettfahrten am 2. Wettfahrttag vorgesehen. Am zweiten Wettkampftag werden die Crews beider Fleets auf Basis der Ergebnisse vom Vortag nach Gold- & Silberfleet neu zugeordnet. Werden weniger als vier Wettfahrten vollendet, ist die Serienwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten. Werden fünf oder mehr Wettfahrten vollendet, wird das Ergebnis der schlechtesten Wettfahrt gestrichen. Bei Punktgleichheit zählt die bessere letzte Wettfahrt.

Bildrechte:

Durch die Teilnahme an der adh-Trophy Segeln 2025 übertragen die Teilnehmenden dem Veranstalter, dem Ausrichter und den Sponsoren entschädigungslos das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht für die Nutzung von Bild- und Tonmaterial, dass während der Veranstaltung von Ihnen erstellt wird.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG:**§ 3 der Satzung des adh (Auszug)**

- (1) Mitglieder des adh können in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertige Hochschulen sein. „Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.“

§§ 7, 8 Wettkampfordnung (WO) des adh**§ 7 (Auszug)**

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.
- (2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.
- (3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Länderrat.

§ 8 (Auszug)

- (1) Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1), Satz 3 der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.
- (2) Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
- (3) Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.
- (4) Kann ein/e Teilnehmer/in seinen/ihren Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der/die Teilnehmer/in
- a) eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und seine/ihre Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
 - b) ein Reuegeld in Höhe von 15,00 Euro an den Ausrichter zahlt,
 - c) sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.
- (5) Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

Bitte ebenfalls beachten:

- Der Konsum von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln auf den ausgewiesenen Wettkampfflächen ist während des gesamten Verlaufs einer Veranstaltung untersagt.
- Die Wettkampfteilnahme unter Einfluss von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln ist untersagt.
- Bei Verstößen erfolgt eine Sanktionierung durch das Schiedsgericht auf Grundlage des § 5 RSO.
- Die Obleuteversammlung/Teamleitersitzung ist Bestandteil der Veranstaltung. Termin und Ort werden spätestens bei der Anmeldung vor Ort bekannt gegeben.

Start von Minderjährigen:

Für minderjährige Teilnehmende muss eine Einverständniserklärung der Eltern gegenüber der entsendenden Hochschule vorliegen. Die Einverständniserklärung sollte zumindest das Einverständnis zur Teilnahme sowie das Einverständnis, an Veranstaltungen nach einer bestimmten Uhrzeit teilnehmen zu dürfen, beinhalten. Über weitere Inhalte der Erklärung, wie zum Beispiel das Einverständnis zur eigenen Anreise, können die entsendenden Hochschulen je nach Situation selbst entscheiden. Die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der §§ 5 und 9, ist durch die entsendende Hochschule an eine geeignete Person zu übertragen. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regelung liegt bei der entsendenden Hochschule. Eine Muster-Einverständniserklärung kann über den für Mitgliedshochschulen geschützten Bereich der adh-Homepage bezogen werden.